

Stand: 15.05.2026 03:34:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9192

"Kinderstartgeld"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9192 vom 24.11.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 25.11.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des Antrags „Mehr Geld für Start-ups – Stiftungen als Kapitalgeber für Start-ups gewinnen“	31
Arnold, Horst (SPD)	
Darstellung der Ist- und Sollbeschäftigung in allen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen	43
Atzinger, Oskar (AfD)	
Prognose steigender Schülerzahlen in Bayern.....	24
Baumann, Jörg (AfD)	
Blockadeübungen im Rahmen von linksextremen Vorbereitungen für die Gründung der AfD-Jugendorganisation	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kita-Finzen	44
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzielle und organisatorische Mehrbelastungen für bayerische Kommunen durch den rückwirkenden Ausschluss ukrainischer Geflüchteter aus dem Bürgergeld.....	5
von Brunn, Florian (SPD)	
Von der Gas-Abhängigkeit zur digitalen Abhängigkeit?	28
Bäumler, Nicole (SPD)	
Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft	4
Böhm, Martin (AfD)	
Vermittlung äthiopischer Fachkräfte.....	1
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Erprobung und Umsetzung automatisiertes Fahren Level 4 in Bayern	12
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Radwegverbindung Kist-Gerchsheim an der Staatsstraße 578.....	13
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fußballfans und Sicherheit	6
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Psychosoziale Versorgung nach Attentaten	45
Dierkes, Rene (AfD)	
Ermittlungen wegen versuchtem Tötungsdelikt in Perlach	7
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Reaktivierung der Fuchstalbahn	14
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bedeutung des natürlichen Hochwasserschutzes und Wasserrückhalts in der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes	38
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Unterstützung für KUKA.....	32
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sachstand Waldlehrpfad Gern/Eggenfelden.....	41
Gross, Sabine (SPD)	
Herbstpaket Wohnraumförderung.....	15
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Stellenbesetzungen in den bayerischen Ausländerbehörden.....	8
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Modellvorhaben nach § 123 SGB XI.....	50
Jurca, Andreas (AfD)	
Beteiligung des Staatsministers der Justiz und Ressourceneinsatz bei den Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Abge- ordneten Andreas Jurca und Raimond Scheirich	22
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwarzes Moor in der Rhön.....	39
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Unterstützung des Ludwig-Erhard-Gipfels	33
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkauf staatlicher Grundstücke 2026/2027	16
Köhler, Florian (AfD)	
KI-Datensouveränität in Bayern	51
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Festanstellung von Essenslieferdienst-Beschäftigten	46
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu Teilnahme und Gesprächskontakten der Bayerischen Staatsregie- rung beim Ludwig-Erhard-Gipfel 2024 und 2025	34
Löw, Stefan (AfD)	

Bombendrohung gegen Kirchengemeinde in Aichach.....	9
Maier, Christoph (AfD)	
Digital eingereichte Bauanträge.....	17
Mannes, Gerd (AfD)	
Absage von kulturellen Veranstaltungen, Märkten etc. infolge gestiegener Sicherheitskosten	10
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Status, Teilnahmeregelung und Ergebnissen des Runden Tisches zur Weiterentwicklung von Bürgerbeteiligung in Bayern	2
Müller, Ruth (SPD)	
Beewarned.de – Wann kommt der KI-gestützte Relaunch?	42
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
80-Prozent-Finanzierungszusage und Mittelherkunft beim Ausbau des Frankenschnellwegs.....	18
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung des Ludwig-Erhard-Gipfels durch „Bayern Innovativ“.....	35
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderstartgeld	47
Rasehorn, Anna (SPD)	
Zitat des bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 18.11.2025.....	36
Rauscher, Doris (SPD)	
Umschichtung von Familienleistungen in Kita-Betriebskostenförderung.....	48
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Konfuzius-Institute in Bayern	25
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsschutz bei Fesselungen während Vorführungen	23
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitale Modellkommunen in Kooperation von Bund und Freistaat	52
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Veräußerung ehemalige Immobilie Max-Planck-Institut für Physik	19
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ÖPNV-Förderung in München.....	20
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltssperre für den Leistungssport	11
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aussage Dr. Markus Söder zu „Mini(Atom)-Meiler“ (SMR).....	37
Taşdelen, Arif (SPD)	
Steuernehreinnahmen und Nettokreditaufnahme	29
Vogler, Matthias (AfD)	
Neutralität der OHM Nürnberg	26
Waldmann, Ruth (SPD)	

Assistenzhunde	49
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufdeckung von Correctiv zur illegalen Müllverbringung von Gips nach Tschechien	40
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Runder Tisch zur Zukunft von Kirchenbauten	27
Weitzel, Katja (SPD)	
Wohnheimsituation München	21
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunaler Finanzausgleich und Länderfinanzausgleich	30

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fachkräfte wurden im Rahmen des „Modellprojekts Äthiopische Fachkräfte für den bayerischen Arbeitsmarkt“ bislang an bayerische Betriebe vermittelt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Antwort der Staatskanzlei

In den nächsten Jahren sollen Fachkräfte aus den Bereichen Elektro- und Fertigungstechnik am Agro Technical and Technology College (ATTC) im „German-Bavarian Skills Hub“ für den deutschen Arbeitsmarkt qualifiziert und anschließend in Unternehmen vermittelt werden.

2. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welchen konkreten Status hat der Runde Tisch zur Weiterentwicklung von Bürgerentscheiden im Rahmen der Staatsregierung, inwiefern ist aus Sicht der Staatsregierung die Teilnahme von Vertretern aller Landtagsfraktionen außer der AfD rechtlich mit bayerischen und ggf. deutschen Gesetzen sowie dem Demokratieverständnis vereinbar und welche konkrete Ergebnisse bzw. Vorschläge liegen vor hinsichtlich der möglichen Einschränkung von Anwohner- und Bürgermitspracherechten, Bürgerbeteiligungen, Bürgerbegehren, Bürgerinitiativen etc. bei Windkraftprojekten, PV-Projekten, Netzausbauvorhaben, Krankenhausschließungen etc.?

Antwort der Staatskanzlei

Es wird auf den Abschlussbericht des Vorsitzenden des Runden Tisches zur Weiterentwicklung von Bürgerentscheiden, Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein, vom 29. Juli 2025 verwiesen, der auf der Homepage der Staatsregierung veröffentlicht¹ ist.

¹ unter www.bayern.de (Rubrik Staatsminister Dr. Florian Herrmann, Links & Downloads: Bürokratieabbau und Deregulierung)

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Blockadeübungen von „Widersetzen“-Gruppen und anderen linksextremen Gruppierungen in Bayern fanden als Vorbereitung auf die Gießener AfD-Jugendgründung statt, wie wird der Übergang von „gewaltfreiem Training“ zu realen Blockaden bayernweit rechtlich geprüft und wie hängen „die Widersetzen“-Gruppen mit den Strategien linksextremer Gruppen wie der „Interventionistischen Linken“ zusammen, die im Freistaat Anti-AfD-Aktionen koordinieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist es unter anderem, Bestrebungen und Aktivitäten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, zu beobachten, Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) Bundesverfassungsschutzgesetz. Der Begriff „linksextrem“ ist demgegenüber keine für den Verfassungsschutz relevante Kategorie und für die Eröffnung des Beobachtungsauftrags ohne Bedeutung.

Die in der Fragestellung explizit genannten „Widersetzen“-Gruppen unterliegen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV, da dessen gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Daher erfolgt keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedern und Aktivisten dieser Gruppen oder zu etwaigen Kontakten zu extremistischen Gruppierungen oder Ähnlichem. Erkenntnisse zu den „Widersetzen“-Gruppe im Sinne der Fragestellung liegen daher nicht vor.

Dem BayLfV ist jedoch seit Langem bekannt, dass es innerhalb der dem Beobachtungsauftrag unterliegenden linksextremistischen Szene oder aus Anlass von Veranstaltungen, an denen sie sich beteiligt, zu sogenannten Aktionstrainings kommt. Diese Trainings finden meist im Rahmen von Camp-Veranstaltungen statt. Derartige Aktionstrainings beinhalten immer wieder das Üben von Blockadeaktionen, z. B. das Unterhaken, um ein Wegtragen zu erschweren, aber auch das Umfließen oder Durchbrechen von Polizeiketten. Im Vorfeld der in der Fragestellung angesprochenen Neugründung der AfD-Jugendorganisation beteiligten sich Linksextremisten an Aktionstrainings beispielsweise am 02.11.2025 in Nürnberg oder am 22.11.2025 in Augsburg.

Die Entscheidung über den Einsatz polizeilicher Maßnahmen bei spontanen oder unangemeldeten Sitzblockaden erfolgt stets unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der konkreten Sachlage im Einzelfall. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und den eingesetzten Mitteln sicherzustellen.

4. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Nachdem im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verankert ist, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), wobei unter sehr engen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen möglich sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche wurden gemeinsam mit ihrer Familie 2025 in Abschiebungshaft genommen, welche konkreten Sachverhalte lagen diesen Fällen zu Grunde und wie lange erfolgte die Inhaftierung (bitte den Haftort angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2025 gab es in Bayern zum Stichtag 25. November keine Fälle, in denen Minderjährige gemeinsam mit ihrer Familie in Abschiebungshaft genommen wurden. In zwei Fällen befanden sich Minderjährige aus der ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Bundespolizei ohne Familienangehörige in Abschiebungshaft.

Die beiden Personen befanden sich vom 3. Januar 2025 bis zum 9. Januar 2025 bzw. vom 23. Juli 2025 bis 1. August 2025 jeweils in der Einrichtung für Abschiebungshaft Hof – Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Hof in Zurückweisungshaft. Zuständige Einweisungsbehörde war die Bundespolizeiinspektion Passau. Im Zeitpunkt der Verbringung in die Abschiebungshafteinrichtung gingen sämtliche beteiligte Behörden in beiden Fällen aufgrund der vorliegenden Informationen von der Volljährigkeit der Personen aus. Nachdem die Betroffenen aufgrund neuer Erkenntnisse im Laufe der Inhaftierung durch Vertreter des Jugendamtes Hof im Rahmen einer Altersfeststellung als minderjährig eingestuft worden waren, wurden die Betroffenen umgehend entlassen und an Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Hof übergeben.

5. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten entstehen durch den rückwirkenden Ausschluss ukrainischer Geflüchteter aus dem Bürgergeld für den Freistaat und die einzelnen Landkreise (bitte alphabetisch auflisten), wie wirkt sich dies auf die Unterbringungssituation in den Kommunen aus und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, die Kommunen organisatorisch und finanziell bei der Umsetzung von zusätzlichen Aufgaben zu unterstützen, falls Ukrainerinnen und Ukrainer etwa in Obdachlosigkeit fallen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz die Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbrachten Leistungen. Diesen entstehen insoweit keine Mehrkosten. Die Mehrkosten, die dem Freistaat entstehen, werden – laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung – vom Bund getragen.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine werden als Leistungsberechtigte nach dem Zweitem Buch Sozialgesetzbuch bzw. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Asylunterkünften geduldet. Als künftig wieder nach dem AsylbLG Leistungsberechtigte haben sie sogar einen Anspruch auf Unterbringung in einer Asylunterkunft, sie dürfen aber weiterhin auch privat wohnen. Es droht daher durch den Rechtskreiswechsel keine Obdachlosigkeit, weshalb keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind.

6. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen in Bayern wurden in Anlehnung an den jüngsten ZIS-Jahresbericht² während des Fußball-Spielbetriebs der ersten drei Ligen in den vergangenen fünf Spielzeiten verletzt, wie viele Strafverfahren leiteten die bayerischen Polizeibehörden im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb und dem DFB-Pokal in dieser Zeit ein und wie hat sich das Publikumsaufkommen über die fünf Saisons hinweg entwickelt (bitte alle Angaben jeweils nach Saison aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung wurden durch die Landesinformationsstelle Sporteinsätze Bayern (LIS) die Jahresberichte des Polizeilichen Informationsaustausches Sporteinsätze (PIAS) herangezogen.

Es wurden die Daten der drei obersten Fußballligen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) und des DFB Pokals ausgewertet. Andere Pokalwettbewerbe (z. B. Champions League) und Spielpartien (z. B. Länderspiele) wurden nicht berücksichtigt. Die Anfrage bezog sich auf die letzten fünf Spielzeiten, jedoch ist anzumerken, dass somit auch die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 während der Coronapandemie berücksichtigt wurden. Die Zahlen sind insoweit aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen (z. B. Geisterspiele, verminderte Zuschauerzahlen, Kontaktbeschränkungen) nicht mit den restlichen Jahren zu vergleichen.

Erste Teilfrage – Verletzte Personen:

Saison	davon Polizei	davon Ordner	davon Störer	davon Unbeteiligte	Gesamt
2020/2021	6	0	7	1	14
2021/2022	8	4	11	30	53
2022/2023	25	3	18	30	76
2023/2024	18	2	25	44	89
2024/2025	15	8	22	48	93

Zweite Teilfrage – Strafverfahren:

Saison	Straftaten
2020/2021	32
2021/2022	232
2022/2023	500
2023 /	525
2024 /	482

² <https://lzd.pd.polizei.nrw/artikel/zis-jahresbericht>

In den polizeilichen Erfassungssystemen werden keine Daten im Sinne der zweiten Teilfrage erhoben. Die verwendeten Daten stammen daher aus dem Polizeilichen Informationsaustausch Sporteinsätze, jedoch werden dort lediglich Straftaten und nicht Strafverfahren erfasst. Ob lediglich ein Strafverfahren aufgrund mehrerer Straftaten erfolgt sind, kann nicht dezidiert aufgeschlüsselt werden.

Dritte Teilfrage – Zuschaueraufkommen:

Saison	Zuschauer gesamt	Zuschauer Durchschnitt
2020/2021	43 093	208
2021/2022	1 711 240	10 628
2022/2023	3 259 833	21 446
2023/2024	3 251 465	21 532
2024/2025	3 455 737	23 192

7. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Ermittlungsverfahren wegen eines versuchten Tötungsdeliktes zum Nachteil einer 36-jährigen Vietnamesin in der 42. Kalenderwoche 2025, begangen auf dem Anwesen in der Sebastian-Bauer-Str. 8, 81737 München, aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft das komplette Gebäude bis heute beschlagnahmt und warum wurde den sich dort in den ersten ca. 2 Wochen befindlichen und offensichtlich nicht artgerecht gehaltenen Katzen, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen von den Polizeibeamten nicht sofort in eine Obhut für Tiere untergebracht wurden, nicht zumindest ein Katzenklo zur Verfügung gestellt, sodass die Tiere nun im beschlagnahmten Gebäude auf dem Boden Kot verrichtet und Harn gelassen haben, was mutmaßlich zu Beschädigungen der Bausubstanz geführt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die Medieninformation der Polizei München vom 17.10.2025, Nr. 1698 verwiesen.³

Die Staatsanwaltschaft München I führt wegen der Tat ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Im Rahmen der Ermittlungen wurde das Gebäude als Tatort zur Beweismittelsicherung polizeilich versiegelt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder eine sonstige Beschwerde der Berechtigten ist bei der Staatsanwaltschaft München bisher nicht eingegangen.

Das Polizeipräsidium München erklärt, dass die Sicherstellung des Tatorts weiterhin andauert. Eine Teilfreigabe als Mindermaßnahme ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Tatobjekts nicht möglich, um bedarfsweise und nach Fortgang der Ermittlungen weitere Beweismittel erheben zu können.

Die Katzen wurden zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Obhut genommen. In der Zwischenzeit war die Versorgung der Tiere gewährleistet.

³ <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/092408/index.html>

8. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen (Vollzeitäquivalente) gibt es in den bayerischen Ausländerbehörden (Landratsämter / kreisfreie Städte, Bezirksregierungen, Landesämtern) und wie viele davon sind wie lange bereits unbesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Personal- und Organisationshoheit für eine angemessene Besetzung und sachgerechte Abläufe in den (unteren) Ausländerbehörden an den kreisfreien Städten und Landkreisen liegt bei den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten und nicht beim Freistaat. Staatliches Personal, welches den Landratsämtern zugewiesen wird, wird deshalb auch nicht für eine bestimmte Aufgabe zugewiesen. Die Landrätin oder der Landrat entscheidet, ob dieses staatliche Personal in der Ausländerbehörde oder z. B. dem Bauamt eingesetzt wird. Zur Tragung des personellen Aufwandes für die Erfüllung von Staatsaufgaben wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes und Ulrich Singer (AfD) vom 11.03.2025, Drs. 19/6356 verwiesen. Das gesamte Personal der kreisfreien Städte ist kommunal. Zur Ermittlung wie viele staatliche und kommunale Stellen im Landratsamt und wie viele kommunale Stellen an kreisfreien Städten für die Ausländerbehörden vorgesehen sind und wie viele davon wie lange unbesetzt sind, wäre somit eine Abfrage bei allen Landratsämtern und kreisfreien Städten erforderlich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Bei den Zentralen Ausländerbehörden der sieben Bezirksregierungen waren zum Stand 30.04.2025 von 750,13 Stellen 87,18 unbesetzt.

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen mit 186 Stellen bündelt die Kompetenzen im Bereich Rückführung und freiwillige Rückkehr und koordiniert die Zentralen Ausländerbehörden als Landesoberbehörde. Zum Stand 25.11.2025 sind hiervon 20,86 Stellen unbesetzt.

Dazu, wie lange konkrete Stellen bei den Zentralen Ausländerbehörden oder beim Landesamt für Asyl und Rückführungen unbesetzt sind, werden keine Aufzeichnungen oder Statistiken geführt. Eine Nacherhebung wäre in der Kürze der Zeit weder durchführbar, noch wären die Ergebnisse belastbar.

9. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie mittlerweile über den Anrufer, der am 16.11.2025 gegen 11 Uhr bei der Polizei anrief und eine Bombendrohung gegen die katholische Kirchengemeinde in Aichach abgab (bitte um Angabe, sofern der Anruf mittlerweile geortet und auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden konnte), welchen Grund gab der Anrufer für seine Drohung an (bitte Motivation der Tat angeben, politisch, religiös bzw. islamisch oder privat) und welche Staatsangehörigkeiten besitzt der Anrufer (bitte auch den aufenthaltsrechtlichen Status des Anrufers und ggf. den Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben-Nord wird hingewiesen.⁴ Danach wurde am Sonntag, den 16.11.2025, der Polizei gegen 11 Uhr eine Bombendrohung in der Maria-Himmelfahrts-Kirche in Aichach mitgeteilt. Vorsorglich wurde der Publikumsverkehr für die Dauer des Polizeieinsatzes eingestellt. Die Polizei suchte den Bereich unter anderem mit einem Sprengstoffhund ab. Dabei wurden keine verdächtigen Gegenstände festgestellt. Die Polizei ermittelt nun die Hintergründe des Vorfalles. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen darüber hinaus bislang keine wesentlichen weiteren Erkenntnisse vor. Dies betrifft insbesondere Identität, Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichen Status des Anrufers, sowie die Tatmotivation. Die Ermittlungen werden in alle Richtungen geführt.

⁴ abrufbar unter <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/093834/index.html>

10. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Veranstaltungen (Konzerte, Märkte etc.) wurden nach ihrer Kenntnis in Bayern im Laufe des Jahres 2025 abgesagt, weil die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen zu hoch waren, gegen welche möglichen Gefahren richten sich nach Einschätzung der Staatsregierung die im Regelfall getroffenen Maßnahmen vorrangig und wie will die Staatsregierung verhindern, dass das kulturelle Leben in Bayern durch die allgemeine Sicherheitslage noch weiter eingeschränkt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen keine Informationen vor, wie viele Veranstaltungen (Konzerte, Märkte etc.) in Bayern im Laufe des Jahres 2025 abgesagt wurden, weil angeblich die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen zu hoch gewesen wären.

In Bayern sind die Städte und Gemeinden und damit insgesamt 2 056 unterschiedliche Stellen für den Vollzug des Veranstaltungsrechts nach der Gewerbeordnung (GewO) oder dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) zuständig, so dass eine Erhebung der Informationen auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Allgemein darf zu der Thematik angemerkt werden, dass Veranstaltungen unterschiedlichen Regelungsregimen unterliegen können. Es kann sich dabei insbesondere um festgesetzte Märkte oder Volksfeste gem. § 69 i. V. m. § 68 bzw. § 60b GewO oder um Vergnügungsveranstaltungen gem. Art. 19 LStVG handeln. In beiden Fällen obliegt der Vollzug – wie gesagt – den Städten und Gemeinden.

Die Gemeinde hat mögliche Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sowie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu prüfen. Soweit erforderlich und möglich, sind geeignete Auflagen zu erlassen, um diesen Gefahren entgegenzuwirken.

Die örtlich zuständige Gemeinde entscheidet als Sicherheitsbehörde, ob und in welchem Umfang Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei wird sie von der Polizei, weiteren Sicherheitsbehörden, wie z. B. den Landratsämtern, und weiteren Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehren, Rettungsdienst) unterstützt und beraten. Sicherheitsmaßnahmen können vielfältig sein und reichen von der Auswahl eines geeigneten Veranstaltungsortes über den Einsatz von Sicherheits- und Ordnungsdiensten bis hin zur Festlegung von Not- und Rettungswegen sowie technischen Sperrungen wie Zäunen oder Einfahrsperrungen. Diese Maßnahmen sollen passgenau auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die jeweilige Veranstaltung selbst abgestimmt sein und eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleisten.

Auflagen sind nur dann anzuordnen, wenn sie unbedingt notwendig sind. Ein Sicherheitskonzept sollte zudem nur bei besonderen Umständen wie Größe, Lage oder anderen spezifischen Gegebenheiten der Veranstaltung verlangt werden.

Soweit die Sicherheitsbehörden den Veranstaltern Auflagen zur Sicherung der Veranstaltung erteilen, haben die Veranstalter auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Auferlegung von (kostenpflichtigen) Sicherheitsmaßnahmen muss verhältnismäßig sein. Dies hat die jeweils anordnende Sicherheitsbehörde vor einer entsprechenden Anordnung zu überprüfen.

11. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang ist die Staatsmittelförderung für den Leistungssport im Jahr 2025 gegenüber 2024 zurückgegangen, welche Sportfachverbände sind von dieser negativen Entwicklung betroffen und inwiefern beabsichtigt die Staatsregierung, den Leistungssport in 2026 zumindest wieder auf dem Niveau von 2024 zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Haushaltsansatz der staatlichen Förderung der Verbände und Dachorganisationen ist im Haushaltsjahr 2025 gegenüber 2024 unverändert geblieben. Der faktische Rückgang der zur Verfügung stehenden Mittel ist auf die von 10 Prozent (2024) auf 15 Prozent (2025) erhöhte Haushaltssperre zurückzuführen. Die erhöhte Haushaltssperre betraf alle staatlichen Bereiche gleichermaßen und hatte damit auch für die staatliche Förderung des Sportbetriebs im Nachwuchsleistungssport Einschnitte in Höhe von 1,359 Mio. Euro zur Folge. Die Haushaltssperre betraf den gesamten Förderansatz und somit alle Sportfachverbände. Es ist Ziel der Staatsregierung, die staatliche Förderung der Verbände und Dachorganisationen im Jahr 2026 trotz der angespannten Haushaltssituation und der allgemein bestehenden Einsparbemühungen auf dem Niveau des Jahres 2025 fortzuführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Städten und Kommunen in Bayern plant die Staatsregierung die Erprobung automatisierten Fahrens im Level 4, nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Standorte, und wie sieht der zeitliche Fahrplan für die Umsetzung aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Koalitionsvertrag des Bundes sieht den Aufbau von Modellregionen für autonomes Fahren vor. Diese sind bislang vom Bund noch nicht spezifiziert.

In Bayern arbeitet derzeit bereits die Kooperation Mobile Zukunft München (MZM) – bestehend aus Vertretern der Wirtschaft, Landeshauptstadt, Landkreise, TUM und Freistaat – am Aufbau einer Modellregion. Wesentliche Fragestellungen beziehen sich auf autonomes Fahren in Stadt und Land und die Nutzung von autonomen Flotten für den ÖPNV. Für eine wirtschaftliche Produktion von Fahrzeugen empfiehlt die Wirtschaft Modellregionen mit fünfstelligen Fahrzeugstückzahlen. Dies fließt in die Erwägungen der MZM ein.

13. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Autobahn GmbH des Bundes im Bereich der Anschlussstelle „Gerchsheim“ an der A81 einen Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks A81/Staatsstraße 578 als notwendig erachtet, der Lückenschluss der Radwegverbindung der Gemeinde Kist (Lkr. Würzburg) und der Gemeinde Großrinderfeld, Ortsteil Gerchsheim (Lkr. Main-Tauber) seit mehreren Jahren erörtert wird und eine Lösung nun dringend nötig ist, frage ich die Staatsregierung, wie weit das Staatliche Bauamt Würzburg mit der von Staatsminister Christian Bernreiter Anfang des Jahres angekündigten Bedarfsprüfung für alle Varianten einschließlich der Radwegführung entlang der Staatsstraße 578 ist (bitte Ergebnisse der Prüfung angeben), was vonseiten der Staatsregierung nach den mittlerweile sicher erfolgten Abstimmungsgesprächen mit dem baden-württembergischen Ministerium für Verkehr nun planerisch erfolgen muss (bitte auch Kostenschätzung und möglichen Finanzierungstopf angeben) und inwieweit der Freistaat Bayern als Baulastträger der Staatsstraße in die Planungen für die Brückenerneuerung eingebunden ist, auch um zu verhindern, dass nachträglich eine eigene, teure Brücke gebaut wird, sollten die Untersuchungen und Bedarfsprüfungen zeigen, dass eine Verbreiterung der neuen Autobahnbrücke nicht nur möglich, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat ein Ingenieurbüro mit der Erhebung des Bedarfs beauftragt, das im Sommer Verkehrszählungen durchgeführt hat. Parallel wurde ein Verkehrsmodell erstellt. Den Kommunen wurde das Konzept zur Bedarfserhebung im Juli vorgestellt. Das Büro erstellt derzeit den Ergebnisbericht.

Nach Erhebung des Bedarfs sind die Beurteilung der Notwendigkeit sowie des Ausbaustandards die entscheidenden Grundlagen für die rechtliche Klärung der Machbarkeit, da die Staatsstraße in einem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet liegt. In der Studie des Staatlichen Bauamts werden alle vorhandenen Radverkehrsrouten bzw. denkbaren Alternativen untersucht und abgewogen. Da sich das Projekt noch in der Konzeptionsphase befindet, sind keine Aussagen über Kosten und Finanzierung möglich.

Da wesentliche Fragen ungeklärt sind, ist über eine mögliche Brücke für den Geh- und Radweg über die A 81 zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

14. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet die Staatsregierung die Ergebnisse der Potenzialanalyse für die Fuchstalbahn (1 392 Personenkilometer pro Streckenkilometer), welches weitere Vorgehen plant sie diesbezüglich konkret und welche Kostenannahmen bestehen derzeit bezüglich einer Reaktivierung (ggf. auch abrufbare Förderprogramme angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit der Prognose einer ausreichenden Nachfrage ist das erste Reaktivierungskriterium des Freistaates erfüllt. Es ist Aufgabe der Region, die nächsten Schritte voranzutreiben, um auch die weiteren Reaktivierungskriterien zu erfüllen.

Der Staatsregierung liegen keine Kostenprognosen für den Infrastrukturausbau durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen – hier die bundeseigene DB InfraGO AG – vor. Grundsätzlich ist bei Nachweis eines auskömmlichen Nutzen-Kosten-Verhältnisses eine Förderung der Infrastrukturmaßnahmen über das GVFG-Förderprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) des Bundes möglich.

15. Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Förderanträge wurden durch das „Herbstpaket“ bewilligt (bitte mit Angabe des Einreichungsdatums des jeweiligen Antrags, der Höhe der bewilligten Fördermittel und der Anzahl der geförderten Wohneinheiten), nach welchen Kriterien erfolgte die Priorisierung der bewilligungsreifen Anträge und wie viele Projekte mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn gingen bezüglich des Herbstpaketes leer aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit dem Herbstpaket in Höhe von 300 Mio. Euro können neue Projekte in verschiedenen Förderprogrammen auf den Weg gebracht werden. Damit werden Vorhaben in der Einkommensorientierten Förderung EOF, dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm KommWFP, dem Bayerischen Modernisierungsprogramm Bay-Mod, der Azubi-Wohnraumförderung sowie der Studentenwohnraumförderung unterstützt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf kommunalen Projekten, Projekten, an denen die Kommunen ein besonderes Interesse haben, sowie Projekten der Studentenwohnraumförderung. Für das Herbstpaket wurden von den Bewilligungsstellen regional priorisierte Projekte gemeldet.

Die Bewilligungsstellen wurden zwischenzeitlich über die im Herbstpaket enthaltenen Projekte in Kenntnis gesetzt. Im nächsten Schritt gehen diese auf die Projektträger zu, um die erforderlichen Projekt- und Finanzierungsfragen zu besprechen. Um den Gesprächen nicht vorzugreifen, werden die einzelnen Maßnahmen nicht vor der Bewilligung veröffentlicht.

Unbeschadet bleiben Projekte, die bereits früher eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten haben. Diese werden spätestens rechtzeitig vor Bezug bewilligt.

16. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Grundstücke von im Sinne der Haushaltsordnung erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung plant die Staatsregierung in den kommenden beiden Jahren zu verkaufen, wie soll der Verkauf jeweils durchgeführt werden – Ausschreibung zum Höchstgebot, Erbpacht, Direktverkauf – und wie viele Interessenten für den Kauf haben sich bereits bei den entsprechenden staatlichen Stellen jeweils gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung plant die Veräußerung von zwei Liegenschaften in München in der Nymphenburger Straße und im Schilcherweg sowie in Garching in der sogenannten Kommunikationszone. Weitere Veräußerungen sind insbesondere im Münchner Stadtteil Hartmannshofen vorgesehen. Die Veräußerungen werden entsprechend den verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben durchgeführt. Nähere Angaben sind aufgrund der laufenden Verfahren nicht möglich.

17. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bauanträge wurden im laufenden Jahr 2025 im Landkreis Unterallgäu digital eingereicht, welchem prozentualen Anteil entspricht dies und wie hoch ist der Anteil digital eingereichter Bauanträge im Jahr 2025 in Bayern insgesamt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Beim Landratsamt Unterallgäu wurden im laufenden Jahr 2025 267 Bauanträge digital eingereicht. Dies entspricht einem Anteil von 27 Prozent an den im Jahr 2025 eingereichten Bauanträgen (Stand 24.11.2025).

Der Anteil digital eingereichter Bauanträge an den insgesamt eingereichten unterscheidet sich stark zwischen den einzelnen unteren Bauaufsichtsbehörden. Er liegt zwischen ca. 60 Prozent und ca. 10 Prozent.

18. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts der wiederholten öffentlichen Aussage des Ministerpräsidenten, der Freistaat übernehme 80 Prozent der Kosten für den Ausbau des Frankenschnellwegs, frage ich die Staatsregierung, ob sich diese Zusage auf die Gesamt- oder ausschließlich auf die zuwendungsfähigen Kosten bezieht, aus welchen Mittelquellen und in welcher Höhe einschließlich eines möglichen Einsatzes von Landesmitteln oder Teilen des bayerischen Anteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz die Finanzierung erfolgen soll und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass für die Stadt Nürnberg und andere kommunal bedeutsame Infrastrukturvorhaben keine finanziellen Nachteile durch nicht zuwendungsfähige Kostenbestandteile, mögliche Kostensteigerungen oder Priorisierungsverschiebungen entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Zur Frage, ob sich die Förderzusage auf die Gesamtkosten oder auf die zuwendungsfähigen Kosten beziehe, wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage der Frau Abgeordneten Verena Osgyan (Drs. 19/2595 vom 17.06.2024) verwiesen.

Der Ministerrat hat am 18.12.2012 zur Unterstützung der Stadt Nürnberg im Hinblick auf nicht zuwendungsfähige Kostenbestandteile neben der Kommunalstraßenförderung eine Sonderfinanzierung von bis zu 100 Mio. Euro beschlossen. Die im Ministerrat am 18.12.2012 beschlossene betragsmäßige Deckelung der Förderung auf 395 Mio. Euro soll aufgehoben werden. Über die Priorisierung ihrer Maßnahmen entscheidet die Stadt Nürnberg in kommunaler Selbstverwaltung.

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 enthält vor dem Hintergrund des von der Stadt Nürnberg im Jahr 2027 geplanten Beginns der Hauptbauarbeiten im Abschnitt West einen Ausgabemittelansatz in Höhe von 25 Mio. Euro im Jahr 2027 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs. Zudem werden Verpflichtungsermächtigungen im Entwurf des Doppelhaushalts ausgebracht.

19. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant die sie die Veräußerung der derzeit vom Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) genutzten Immobilien an der Frank-Schrank-Straße in München, dem ehemaligen Max-Planck-Institut für Physik in München Föhringer Ring, wie soll der Verkauf durchgeführt werden – Ausschreibung zum Höchstgebot, Erbpacht, Direktvergabe – und wie viele Interessenten für den Kauf haben sich bereits bei den entsprechenden staatlichen Stellen gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung prüft derzeit bei beiden Liegenschaften die weitere Verwendung. Die Prüfungen dauern noch an.

20. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob es zutreffend ist, dass die Staatsregierung dem Projekt Tram-Westtangente der Landeshauptstadt München nur 10 Prozent statt 15 Prozent Zuschuss aus FAG-Mitteln (FAG = Finanzausgleich) gewähren will, welche weiteren bayerischen ÖPNV-Projekte sowie -Programme von Kürzungen betroffen sind und mit welchem Fördersatz in den vergangenen fünf Jahren jeweils ÖPNV-Projekte in München durch den Freistaat bezuschusst wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Für den Streckenabschnitt zwischen Romanplatz und Waldfriedhof Haupteingang/Wendeschleife (Förderabschnitt 1), der sog. Tram-Westtangente, bewilligte der Freistaat eine Komplementärförderung nach Art. 13c Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Höhe von 10 Prozent der nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zuwendungsfähigen Kosten. Eine darüber hinausgehende BayFAG-Förderung wurde weder zugesagt, noch liegen Gründe für eine über 10 Prozent hinausgehende BayFAG-Förderung vor. Zusammen mit der Förderung aus Mitteln des GVFG ergibt sich für die Baumaßnahme eine Gesamtförderung nach GVFG/BayFAG von 85 Prozent der nach GVFG zuwendungsfähigen Kosten. Dies entspricht der bei großen kommunalen ÖPNV-Bauvorhaben üblichen BayFAG-Komplementärförderung.

Zudem wurden in den letzten fünf Jahren ÖPNV-Bauvorhaben in München in die Komplementärförderung nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG aufgenommen mit einer Förderhöhe von in der Regel 5 Prozent bei zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 2,5 Mio. Euro bzw. von in der Regel 10 Prozent bei zuwendungsfähigen Kosten über 2,5 Mio. Euro. Förderungen von ÖPNV-Bauvorhaben in Bayern in den vergangenen fünf Jahren wurden nicht gekürzt.

21. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen darf ein bautechnisch verbrauchtes und nachweislich von massivem Schimmelbefall betroffenes Gebäude zu einem regulären Mietwohnsatz als Wohnraum für Studierende ausgewiesen werden, welche staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Stellen für diese Entscheidung beziehungsweise deren Billigung verantwortlich sind und ob seitens der Staatsregierung oder des Studierendenwerks geplant ist, die Unterkunft bis zum geplanten Neubau weiterhin zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Nach Auskunft des zuständigen Studierendenwerks München Oberbayern wurde das Gebäude, Haus 14 in der Studentenstadt Freimann, zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 für wenige Wochen als Notunterkunft genutzt. Das Studierendenwerk richtet seit vielen Jahren Notfallunterkünfte bzw. Notschlafplätze ein, um Studierenden in höchster Not zu Beginn des Wintersemesters eine Anlaufstelle zu geben, wenn diese keine andere Möglichkeit zur Übernachtung haben. Es werden bewusst keine regulären Wohnplätze für diese Notschlafplätze genutzt bzw. zweckentfremdet.

Dieses Jahr wurden die Notfallschlafplätze im leer gezogenen Haus 14 in der Studentenstadt ausgewählt. Zu keiner Zeit hat eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner der Notfallschlafplätze bestanden. Dass sich am Boden Schimmel befand oder befindet, ist nicht zutreffend.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob und in welcher Form der bayerische Staatsminister der Justiz in die Hausdurchsuchungen bei den Abgeordneten Andreas Jurca und Raimond Scheirich eingebunden war, insbesondere ob er über die Maßnahmen vorab informiert war, diese veranlasst oder hierzu Weisungen erteilt hat (bitte auch auf personelle und finanzielle Ressourcen, einschließlich des Einsatzes von Polizeibeamten, Staatsanwälten und sonstigen Kräften, die für die Durchführung der Durchsuchungen verwendet wurden, eingehen und auf den Umfang der dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten für den Freistaat eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt gegen den Landtagsabgeordneten Andreas Jurca, den Bundestagsabgeordneten Raimond Scheirich und weitere Personen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue und des Betrugs. In dem Verfahren hat das Amtsgerichts Augsburg Durchsuchungsbeschlüsse gegen die Beschuldigten erlassen. Diese wurden, soweit der Abgeordnete Andreas Jurca betroffen ist, nach Durchlaufen des Verfahrens zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts gemäß Anlage 3 zu § 92 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, soweit der Abgeordnete Raimond Scheirich betroffen ist, nach Genehmigung durch den Deutschen Bundestag gemäß Art. 46 Grundgesetz (GG) und, soweit Räumlichkeiten des Landtags und des Deutschen Bundestages mitbetroffen waren, nach Genehmigung gemäß Art. 29 Abs. 2 Bayerische Verfassung bzw. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 GG, am 6. November 2025 vollzogen.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg auf Erteilung der genannten Genehmigungen war gemäß Nr. 192 Abs. 3 der bundesweit einheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bussgeldverfahren (RiStBV) auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Landtags bzw. über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zu richten.

Entsprechend den Gepflogenheiten im Schriftverkehr mit der Präsidentin des Landtags unterzeichnete Herr Staatsminister Georg Eisenreich das Zuleitungsschreiben, mit dem der Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg der Präsidentin des Landtags zugeleitet wurde. Dabei lag das von einem Referatsleiter unterzeichnete Zuleitungsschreiben vor, mit dem der Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet wurde.

Herr Staatsminister hat die Maßnahmen nicht veranlasst, keine Weisungen erteilt und auch sonst nicht auf das Verfahren eingewirkt.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden neun Wohnungen, Büros und sonstige Räumlichkeiten durchsucht, die den Abgeordneten Andreas Jurca und Raimond Scheirich zuzuordnen sind. Hierbei waren insgesamt sieben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugegen.

Insgesamt waren etwa 120 Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei im Einsatz.

Die Bayerische Polizei erhebt für Amtshandlungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und damit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden, keine Kosten, soweit nichts anderes bestimmt ist, weshalb keine Aufzeichnungen bezüglich der angefallenen Einsatzkosten geführt wurden. Die entstandenen Einsatzkosten sind daher nicht bezifferbar. Dies gilt auch für den Bereich der Staatsanwaltschaft.

23. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da laut Stellungnahme der Staatsregierung zur Petition VF.0474.19 das Strafgericht eine Fesselungsanordnung nicht nur für die Sitzung, sondern auch für den Transport zum Gericht anordnen kann und bei fehlender Anordnung die zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten bzw. Justizbeamtinnen und -beamten entscheiden müssen, frage ich die Staatsregierung, ob ein Strafgericht auch explizit die Nichtfesselung beim Transport anordnen kann, wie die vorgeführte Person ihre Fesselung während des Transports gerichtlich überprüfen kann, insbesondere wenn diese auf eine Entscheidung durch die Vorführbeamtinnen und -beamten zurückgeht, und inwiefern werden die zuständigen Beamtinnen und Beamten über ihren Entscheidungsspielraum geschult?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach § 119 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) kann das Gericht haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft anordnen, darunter auch die Fesselung eines Gefangenen bei der Vorführung zur Hauptverhandlung. Die Vorschrift sieht nicht vor, dass das Gericht Befugnisse, die den mit der Vorführung beauftragten Stellen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, einschränkt.

Soweit ein gerichtliches Vorführersuchen keine Vorgaben zur Fesselung enthält und das Gericht auch sonst keine Anordnungen hierzu getroffen hat, trifft die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Fesselung die Stelle, die die Vorführung durchführt, in vielen Fällen also die Polizei. Rechtsgrundlage für eine Fesselung durch die Polizei ist dann Art. 82 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Welcher Rechtsbehelf einem Gefangenen gegen die Anordnung der Fesselung bei der Vorführung zu Gerichtsverhandlungen zur Verfügung steht, richtet sich danach, welche Stelle die konkrete Maßnahme angeordnet hat. Gegen Anordnungen des Gerichts kann nach §§ 119 Abs. 5, 304 ff. StPO Beschwerde eingelegt werden. Hilft das Gericht der Beschwerde nicht ab, entscheidet das übergeordnete Gericht als Beschwerdegericht (§ 306 Abs. 2 StPO). Wenn ein Gefangener die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen überprüfen lassen möchte, steht ihm hierfür der Rechtsweg in Form einer Aufsichtsbeschwerde sowie einer Klage vor einem Verwaltungsgericht offen.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie andere mit Vorführungen betraute Bedienstete werden im Rahmen ihrer Ausbildung mit den für die Dienstausübung maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere auch den jeweiligen Befugnissen, vertraut gemacht. In der Polizeiausbildung werden insbesondere die Befugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz vermittelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen gedenkt sie aufgrund von der Kultusministerkonferenz für die nächsten Jahre prognostizierten steigenden Schülerzahlen zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei den von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Zahlen handelt es sich um das zusammengefasste Ergebnis der von den Ländern durchgeführten Modellrechnungen. Die Zahlen für Bayern entsprechen dabei der im Juli veröffentlichten bayerischen Schülerprognose.⁵ Die steigenden Schülerzahlen sind insofern für Bayern keine neue Erkenntnis. Schließlich wurde auch in den Jahren zuvor alljährlich eine aktualisierte Schüler- und Absolventenprognose erstellt und veröffentlicht, um zukünftige Entwicklungen zu erkennen und als Steuerungswissen zu verwenden.

Veränderungen der Schülerzahlen sind grundsätzlich relevant für ein ganzes Spektrum von Bereichen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK). Für all diese vielfältigen Zwecke, sei es für die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung oder weitere haushalterische, bildungspolitische oder personalplanerische Angelegenheiten, greift das StMUK auf die eigenen bayerischen Daten zurück. Das StMUK kann dadurch frühzeitig und passgenau planen und reagieren, auch in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Behörden. Eine Darstellung sämtlicher Maßnahmen, die sich grundsätzlich aus steigenden Schülerzahlen ergeben, übersteigt den Rahmen dieser Anfrage deutlich.

Beispielhaft seien die Planungsschritte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung genannt: Die bayerische Schülerprognose 2025 fungierte bereits als Datenbasis für die im August veröffentlichte bayerische Prognose zum Lehrereinstellungsbedarf 2025.⁶

Auf dieser Grundlage wiederum wird derzeit in einem gemeinsamen Dialogprozess mit der Schulfamilie über Maßnahmen für das Schuljahr 2026/2027 sowie perspektivisch auch darüber hinaus beraten. Ergebnisse stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest; diese werden im „Gesamtkonzept Unterrichtsversorgung“ im Frühjahr 2026 veröffentlicht.

⁵ <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#schueler-und-absolventen-prognose>

⁶ <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#prognose-zum-lehrereinstellungsbedarf>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat sie die chinesischen Konfuzius-Institute in Bayern seit 2023 gefördert (bitte nach Jahren, Finanzmitteln, Personalstellenförderung, Grund- und Mietfinanzierung und Instituten aufgeschlüsselt angeben), in welcher Höhe beabsichtigt sie, die chinesischen Konfuzius-Institute in Bayern in den Jahren 2026 ff. zu fördern (bitte nach Jahren, Finanzmitteln und Instituten aufgeschlüsselt angeben), wie schützen sich bayerische Hochschulen vor chinesischer Spionage?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit der Staatskanzlei

Die Staatsregierung förderte das Sprachkursprogramm des von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mitbegründeten Konfuzius-Instituts Nürnberg-Erlangen in den Jahren 2023 und 2024 mit jeweils 66.000 Euro. Auch für das Jahr 2025 wurde eine Zuwendung in Höhe von 66.000 Euro bewilligt. Die Schlussabrechnung ist noch nicht erfolgt. Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Antrag, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein das Jahr 2026 betreffender Antrag ist bislang nicht eingegangen.

Zum internationalen Umgang mit den erwähnten Risiken ist darauf hinzuweisen, dass die bayerischen Hochschulen per se darauf ausgerichtet und auf wissenschaftlichen Austausch zwingend angewiesen sind. Sie sind sich der besonderen Verantwortung mit Blick auf Kooperationen mit chinesischen Hochschulen oder Einrichtungen bewusst und entscheiden über solche Kooperationen im Rahmen der durch die Wissenschaftsfreiheit garantierten Hochschulautonomie. Unterstützt werden sie dabei durch verschiedene Einrichtungen zur Bildung und Stärkung der China-Kompetenz. Beispielsweise nimmt das Bayerische Hochschulzentrum für China (BayCHINA) eine wichtige Rolle als zentrale Informations-, Vernetzungs-, Kontakt- und Servicestelle für alle bayerischen Hochschulen ein.

Die Entwicklungen der Digitalisierung, speziell der digitalen Lehre, datengetriebenen Forschung und internationalen Vernetzung erfordern auch eine Stärkung der Cyber-Resilienz an Hochschulen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat dazu in Kooperation mit den Gremien der Hochschulverbände bzw. den CIOs der Hochschulen Unterstützungsstrukturen geschaffen, insbesondere einen hochschulübergreifenden IT-Service Informationssicherheit (HITS-IS).

26. Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie bzw. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume die Durchführung einer Veranstaltung an neutralen Hochschulen wie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, durch eine radikale Gruppe namens „SOS gegen rechts“, die u. a. am 07.11.2025 um 19:00 Uhr zu einer Veranstaltung in der Hochschule gegen die AfD und deren Jugendorganisation geladen hatte, wie verträgt sich diese scheinbar erlaubte Betätigung mit der neutralen Lehre und Meinungsfreiheit an Hochschulen generell und wie wird sichergestellt, dass es an allen Hochschulen keine Veranstaltungen linksradikaler Kräfte (Extremisten allgemein) an den Hochschulen gibt oder weiter geben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Genehmigung oder Duldung einer von Studierendengruppen organisierten Veranstaltung obliegt der Hochschulleitung. Die Durchführung solcher Veranstaltungen ist Ausdruck der grundgesetzlich garantierten Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule und ihrer Gremien, soweit die verfassungsmäßige Ordnung und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es im Rahmen der genannten Veranstaltung zu verfassungsfeindlichen Äußerungen o. ä. gekommen ist.

27. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreter der Kirchen, welche Abteilung(en) des Landesamtes für Denkmalpflege und welche weiteren Vertreter von Organisationen, Behörden und Vereinen sollen sich bei einem von der Staatsregierung veranstalteten Runden Tisch zur Zukunft von Kirchenbauten treffen (bitte Organisationen, Behörden und Vereine benennen, Zeitpunkt des anvisierten Treffens und auf geplante Verstärkung dieser Treffen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Katholischen Kirche, der Ev.-Luth. Kirche, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Landesamts für Denkmalpflege eingerichtet. Ziel ist die Erarbeitung von Lösungsansätzen bei der Umnutzung von denkmalgeschützten Kirchengebäuden.

Dem Staatsministerium liegen derzeit noch nicht alle erforderlichen Rückmeldungen für die Teilnehmer an der Arbeitsgruppe vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wieso sie sich vor dem Hintergrund der US-Sanktionen gegen Mitarbeiter des Internationalen Gerichtshofs, u. a. der Sperrung von Microsoft-Postfächern, des von Bundeskanzler Friedrich Merz einberufenen EU-Gipfels zur Digitalen Souveränität und des Wechsels anderer Bundesländer zu OpenDesk für die Microsoft Cloud entscheidet, wie sie die Kooperation mit Google begründet, obwohl Staatsminister Dr. Fabian Mehring unsere digitale Abhängigkeit von den USA mit der von russischem Gas verglichen hat (am 22.10.2025 im BR), und wie sie die Forderungen europäischer Techverbände und bayerischer Unternehmen nach strategischer Autonomie und Bevorzugung eigener Lösungen (vgl. SZ vom 17.11.2025) bei der Beschaffung bewertet und umsetzt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die von staatlichen Behörden benötigten Rechenzentrumsdienstleistungen werden grundsätzlich durch die staatlichen Rechenzentren (BayernServer) zentral bereitgestellt. Dies schließt moderne Cloudtechnologien ein (Private und Public Cloud). Die Nutzung von Dienstleistungsangeboten im Bereich Public Cloud findet in diesem Rahmen bisher nur punktuell statt, um spezifische Anforderungen abdecken zu können. Insofern ist derzeit weder eine Verlagerung von staatsinternen Rechenzentrumsdienstleistungen in die Microsoft Cloud noch eine Kooperation mit Google zu bestätigen. Gerade durch den Betrieb der Fachanwendungen im staatlichen Rechenzentrum und das dortige Angebot an Open-Source-Produkten wird dem Anliegen der digitalen Souveränität Rechnung getragen.

29. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind auf der Grundlage der aktuellen Oktobersteuerschätzung die Steuermehreinnahmen (gegenüber dem Sollansatz im Haushaltsjahr 2025) für den Freistaat und wie wurden/werden sie verwendet (z. B. für die Haushaltssicherungs-, Kassenverstärkungs- und Bürgerschaftssicherungsrücklage) und in Höhe welcher Eurobeträge könnte sich Bayern in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils verschulden (Nettokreditaufnahme), wenn die neuen Möglichkeiten der Länder für strukturelle Verschuldung (0,35 Prozent am Bruttoinlandsprodukt für die Ländergesamtheit, davon 15,815 Prozent für Bayern) in vollem Umfang genutzt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für das Jahr 2025 bleiben die tatsächlichen Steuereinnahmen in den noch offenen bzw. ausstehenden Monaten November und Dezember 2025 abzuwarten. Einen entscheidenden Faktor für das Ergebnis der Steuereinnahmen stellt erfahrungsgemäß der noch ausstehende Hauptsteuermonat Dezember dar. Etwaige Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Steuern fließen beim Jahresabschluss zusammen mit allen anderen Vollzugsverbesserungen oder -verschlechterungen in die Ermittlung des Jahresergebnisses ein. Über die Verwendung eines etwaigen Jahresergebnisses im Jahr 2025 wird erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 entschieden.

Die Ermittlung der verbindlichen Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder erfolgt zentral durch das Bundesministerium der Finanzen (§ 2 Abs. 3 Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG)). Nach Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Oktober 2025 (Bundesanzeiger vom 11. November 2025) entfallen auf Bayern für das Jahr 2026 2.416.729.152 Euro. Die Verteilung für die Jahre ab 2027 erfolgt zum 1. April des jeweiligen Vorjahres.

30. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich die für 2026 und 2027 vorgesehene Erhöhung der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich auf die Finanzkraft Bayerns im System des Länderfinanzausgleichs aus, inwieweit sinkt dadurch die für den Länderfinanzausgleich relevante Steuerkraft des Landes und inwieweit steigt die für den Länderfinanzausgleich relevante Steuerkraft der bayerischen Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Beim Finanzausgleich des Freistaates handelt es sich um eine der bundesstaatlichen Steuerverteilung nachgeschalteten Regelung und hat daher keinerlei Auswirkungen auf den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern (früher: Länderfinanzausgleich).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

31. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Antrags „Mehr Geld für Start-ups – Stiftungen als Kapitalgeber für Start-ups gewinnen“ (Drs. 19/5951), welche rechtlichen oder regulatorischen Hindernisse wurden bei der Prüfung identifiziert, und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um bayerische Stiftungen zur Investition in Venture Capital-Fonds zu bewegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hinsichtlich der Anfrage zum Plenum wird auf den am 28.10.2025 an den Landtag übermittelten abschließenden Bericht zum Beschluss des Landtags vom 23.07.2025 über den Antrag der Abgeordneten Kerstin Schreyer, Maximilian Böttl, Andreas Schalk u. a. (CSU) und Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend „Mehr Geld für Start-ups – Stiftungen als Kapitalgeber für Start-ups gewinnen“ (Drs. 19/7737) verwiesen. Der Bericht beantwortet alle in der Anfrage zum Plenum gestellten Fragen.

32. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat die KUKA SE & Co. KGaA in den letzten zehn Jahren finanzielle Mittel durch den Freistaat erhalten (bitte einzeln auflisten), in welcher Höhe wurde das Ausbildungszentrum der KUKA SE & Co. KGaA gefördert und in welcher Höhe plant der Freistaat staatliche Unterstützung über Forschungsförderung und Transformationsmaßnahmen für die KUKA SE & Co. KGaA zu leisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den vergangenen zehn Jahren wurden der KUKA sechs Forschungsvorhaben durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bewilligt (Auflistung siehe unten). Die Förderungen erfolgten im Rahmen des Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP) unter der Voraussetzung, dass die Projekte in Bayern durchgeführt und die Ergebnisse dort verwertet werden.

1. AI4FSW – Artificial Intelligence for Friction Stir Welding
2. OPERA – Optimierung von Probabilistischen Effekten in Roboterarbeitszellen für eine erhöhte Ausfallsicherheit
3. RoboMove3D – Intelligente 3D Abstandsmessung und Hindernisdetektion an Roboterarmen in Bewegung
4. KIVI – Künstliche Intelligenz zur Vorhersage der Einsatzsicherheit und Lebensdauer von Industrierobotern
5. LufPro4.0 – Lösungen zur Vernetzung/Analyse einer digitalisierten Produktion für die Luftfahrt
6. CosiMo – Verbundwerkstoffe für nachhaltige Mobilität – CosiMo (Composites for sustainable Mobility)

Bislang wurden dafür an KUKA rund 0,45 Mio. Euro vom StMWi ausgezahlt. Weitere maximal 0,40 Mio. Euro stehen noch zur Auszahlung an.

Das StMWi ist mit KUKA in intensivem Austausch über weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Erst Mitte November fand ein letztes Gespräch statt. Die Verantwortlichen von KUKA sind über alle Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

33. Abgeordnete
**Sanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Freistaat Bayern aktuell die Förderungen des Ludwig-Erhard-Gipfels, einer Konferenz, die von der Weimer Media Group, einem Unternehmen, das von dem derzeitigen Bundeskulturstaatsminister Wolfram Weimer gegründet und an dem er bis vor kurzem noch Anteile gehalten hat, veranstaltet wird, prüft, frage ich die Staatsregierung, welche Compliance-Regelungen dieser Prüfung zu Grunde liegen, unter welchen Bedingungen Förderungen des Freistaates für ähnliche Veranstaltungen vergeben werden (bitte Veranstaltungen inkl. Fördersummen sowie Zielsetzung der Veranstaltung, Zielgruppe, Wirkung und Benefit für Bayern, Teilnehmende etc.) und auf Basis welcher Compliance-Kriterien Ministerpräsident Dr. Markus Söder über die Teilnahme und Schirmherrschaft für eine solche Veranstaltung entscheidet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat eine interne Compliance-Prüfung zum Ludwig-Erhard-Gipfel angekündigt. Die Ergebnisse dieser Prüfung bleiben abzuwarten.

Entscheidungen über eine Schirmherrschaft werden im Allgemeinen in Abhängigkeit von Inhalt, Bedeutung und Anlass einer Veranstaltung getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier (AfD) vom 30.05.2025 (Drs. 19/7577), auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 22.04.2024 (Drs. 19/2635) sowie auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 13.05.2025 des Abgeordneten Oskar Lipp (AfD) (Drs. 19/6736) Bezug genommen.

34. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Vertreter der Staatsregierung haben im Rahmen des Ludwig-Erhard-Gipfels 2024 und 2025 jeweils an den sogenannten Executive Nights sowie an den als „Bilaterals“ beschriebenen diskreten Nebenzimmertreffen teilgenommen; mit welchen konkreten Vertretern von Wirtschaft, Medien und Nicht-Regierungsorganisation – unter Angabe von Namen, Positionen und zugehöriger Unternehmen/Medium/Organisation – haben sie sich dort jeweils getroffen und welche konkreten Inhalte wurden dabei nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils besprochen (bitte umfassend tabellarisch nach Jahr, Executive Night, Bilateral, Name und Position des jeweiligen Vertreters der Staatsregierung, Name und Position des jeweiligen Vertreters der Wirtschaft, Medien, Nicht-Regierungsorganisation, jeweils besprochenem Inhalt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Speaker sowie das Programm des Ludwig Erhard Gipfels werden auf der Webseite www.ludwig-erhard-gipfel.de veröffentlicht.⁷ Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Frage 3.1 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier vom 30.05.2025 betreffend „Fragen zum Ludwig Erhard Gipfel 2025 I“ verwiesen.

Eine abschließende Dokumentation im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht und ist auch nicht verpflichtend.

⁷ <https://ludwig-erhard-gipfel.de/>

35. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass „Bayern Innovativ“ den Ludwig-Erhard-Gipfel zwischen 2022 und 2025 mit insgesamt rund 455.000 Euro unterstützt hat (siehe dazu sueddeutsche.de „Bayern zahlte 700.000 Euro für Weimer-Gipfel am Tegernsee“ vom 19.11.2025) und „Bayern Innovativ“ auch aus dem Staatshaushalt finanziert wird, frage ich die Staatsregierung, anhand welcher Kriterien hat „Bayern Innovativ“ über die Unterstützung des Ludwig-Erhard-Gipfels entschieden (bitte pro Jahr, Höhe und Mittelherkunft der jeweiligen Zahlung angeben), welche konkreten Leistungen haben sich aus den Zahlungen ergeben (bitte pro Jahr angeben) und von wem ging jeweils die Initiative zur Unterstützung der Ludwig-Erhard-Gipfels innerhalb und außerhalb von „Bayern Innovativ“ aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ab 2022 hat Bayern Innovativ satzungsgemäß als Innovations- und Wissenstransferagentur des Freistaates Leistungs- und Sichtbarkeitspakete am Ludwig-Erhard-Gipfel gebucht. Es handelt sich ausdrücklich um die Buchung konkreter Standardleistungen, wie:

- Standfläche
- Logo-Platzierungen / Branding vor Ort
- Bühnen-/Panelbeteiligungen
- Begleitende Kommunikation durch Medienpakete wie Anzeigen, Gastbeiträge

mit dem Ziel:

- aktuelle Technologie- und Innovationsthemen sichtbar zu machen,
- Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik gezielt über das Innovations-Ecosystem des Freistaats und die aktuellen DeepTech- und Hightech-Themen zu informieren und zu vernetzen,
- und damit den satzungsgemässen Auftrag von Bayern Innovativ zur Wissensvernetzung und Innovationsförderung zu erfüllen.

Übersicht über die Leistungen und Beträge:

Jahr	Betrag	Zweck
2022	75.000 Euro	Standard-Kooperationspaket (Sichtbarkeit, Fachpanel, Medienleistungen).
2023	75.000 Euro	Standard-Kooperationspaket (Sichtbarkeit, Fachpanel, Medienleistungen).
2024	140.000 Euro	Kooperationspaket inkl. erweiterten Medienpaketen zur Darstellung bayerischer Innovationsthemen.

2025	165.000 Euro	Leistungspaket als Innovationspartner: Standfläche, Logos, Bühnenformate, begleitende Kommunikation in Form von Medienpaketen.
------	--------------	--

Alle Mittel wurden für konkrete Leistungen eingesetzt. Darüber hinaus gab es keine Zahlungen an den Veranstalter außerhalb dieser Leistungspakete.

36. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wen meint der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger mit seiner Aussage in der Kabinetts-Pressekonferenz vom 18.11.2025, wonach „Personen aus der Gesellschaft ausbrechen und dann von mehreren Personen rund um die Uhr betreut werden müssen“, dies „eine halbe Million im Jahr“ koste, „nicht mehr verantwortbar“ sei und man „da ran müsse, sonst können wir diese Party nicht mehr bezahlen“, was genau er mit dieser Formulierung zum Ausdruck bringen wollte und welche konkreten Lösungsvorschläge der Staatsminister für den von ihm beschriebenen Sachverhalt unterbreitet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vor dem Hintergrund überproportional steigender Kosten für immer höhere Sozialstandards bei stagnierender Wirtschaftsleistung und knappen Haushaltskassen nennt Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger exemplarisch Fälle, welche erhebliche Finanzressourcen binden. Diese ereignen sich unter anderem im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aufgrund dessen beispielsweise betreuungsbedürftige Personen eine Wohnform wählen können, die eine intensive Rundumbetreuung erfordert, anstatt in vergleichbarer Weise angemessene Betreuung in einer Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Hierunter befinden sich auch Extremfälle im Kinder- und Jugendbereich. Oftmals liegen bei diesen Fällen teils massive fremd- und/oder autoaggressive Verhaltensweisen vor, deren individuelle Betreuung Kosten in der genannten Größenordnung auslösen. Im Vergleich zu 2023 stiegen die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Bayern im Jahr 2024 um rund 428 Mio. Euro. Dies stellt eine immens hohe Kostenbelastung regionaler Träger dar und zeigt, dass eine sorgfältige Überprüfung teurer Standards nun dringend erfolgen muss. Soziale Verantwortung bleibt in der Zukunft nur dann finanzierbar, wenn die Ausgabenentwicklung beherrschbar bleibt.

37. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist nach ihrer Kenntnis in Kanada ein Atomreaktor nach der Bauweise eines „Small Modular Reactors“ (SMR) in Betrieb, nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Welt-Interview vom 15.11.2025 dies mit den Worten „ich spreche von kleineren, smarten Reaktoren, wie es sie in Kanada bereits gibt“ ausgesprochen hat, falls ja, wann wurde dieser sogenannte Mini-Meiler nach Kenntnis der Staatsregierung in Kanada in Betrieb genommen und ab welchen Stückzahlen würden diese Atomreaktoren nach Schätzung der Staatsregierung wirtschaftlich werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

U. a. betreibt Kanada mit dem McMaster Nuclear Reactor (MNR) an der McMasterUniversity einen Forschungsreaktor, der technisch und organisatorisch in mehreren Aspekten in die Kategorie „Small Modular Reactor“ fällt.⁸ Im Übrigen wird auf die allgemeine Berichterstattung Bezug genommen.

⁸ vgl. bspw. <https://nuclear.mcmaster.ca/facilities-equipment/facility-list/mcmaster-nuclear-reactor/>, <https://nuclear.mcmaster.ca/smr-research-development/#tab-content-news>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da im Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 19.11.2025 (Drs. 19/8947) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und weiterer Rechtsvorschriften eine Verwendung des Wasserentnahmeentgelts ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung genannt wird, wobei in der Begründung jedoch eine Verwendung „insbesondere für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern“ genannt wird und weiterhin in Punkt 11, zu Art. 43 dem technischen Hochwasserschutz ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird, während der natürliche Hochwasserschutz nicht ausdrücklich genannt wird und im Rahmen der Hochwasservorsorge als nachrangig bewertet wird, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen, aufgliedert nach ihrer Art und dem Grad des Vorrangs, die Staatsregierung durch das Wasserentnahmeentgelt finanzierbar sieht, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Mittelvergabe (mit der Bitte um explizite Bewertung, auch in der jeweiligen Vorrangigkeit von Infrastrukturmaßnahmen wie technischem Hochwasserschutz, natürlichem Hochwasserschutz, den Wasser- und Bodenverbänden sowie z. B. der SüSWasser-Infrastruktur), in welchem Umfang die zentralen Erkenntnisse der „Expertenkommission Wasser“, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Trinkwassers und die Größe der bayerischen Wasserschutzgebiete, auch mit Blick auf die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV), in die aktuelle Gesetzesnovelle einbezogen wurden, und wie sichergestellt wird, dass der Wassernutzung aus Regenrückhalt z. B. aus Zisternen und Schwammlandschaftselementen, in der Landwirtschaft, durch Wasser- und Bodenverbände oder im Bereich eigener staatlicher Liegenschaften und Bauten vor der Wassernutzung aus Oberflächengewässern, Brunnen, bzw. der allgemeinen Trinkwasserversorgung der Vorrang gegeben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mittelverwendung Wasserent

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung verwendet werden soll. Nähere Bestimmungen, wie insbesondere die Veranschlagung von Einnahmen und die Einführung einer neuen Ausgabentitelgruppe für die zweckgebundenen Ausgaben, werden durch den Haushaltsplan getroffen. Den Staatshaushalt verabschiedet der Landtag.

Expertenkommission Wasser

Die Expertenkommission „Wasser“ schlägt zur Sicherung der Wasserqualität bzw. zur Ausweisung von Schutzgebieten vor, dass u. a. die Festsetzungsverfahren von

Wasserschutzgebieten durch neue administrative und rechtliche Strukturen im Hinblick auf den bestmöglichen Trinkwasserschutz deutlich beschleunigt werden sollten.

Die BayWG-Novelle (BayWG = Bayerisches Wassergesetz) greift dies auf. Um den klimabedingten Herausforderungen besser begegnen zu können, wird ein Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Verwendungszwecken gesetzlich festgelegt. Ferner sind verschiedene Verfahrensbeschleunigungen bei Wasserschutzgebieten vorgesehen. Insbesondere wird geregelt, dass Verfahrensfehler bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten unbeachtlich sind, wenn sie offensichtlich das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst haben. Zur nachträglichen Fehlerbehebung wird bei Wasserschutzgebieten die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens vorgesehen.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 50 Abs. 4a und § 52 Abs. 3) wird im Trinkwassereinzugsgebiet über die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung sowie die sich daraus ableitenden Risikomanagementmaßnahmen (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV) insbesondere das Grundwasser für Trinkwasserzwecke geschützt. Ergänzend werden nach dem Bayerischen Weg die besonders empfindlichen Bereiche eines Trinkwassereinzugsgebietes (EZG) über ein Wasserschutzgebiet gesichert.

Sicherstellung des Vorrangs

Die Sicherstellung der vorrangigen Nutzung von Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie des Vorrangs der Trinkwasserversorgung erfolgt im Vollzug, insbesondere im Rahmen der Entscheidung über Anträge zur Gestattung von Grundwasserentnahmen.

39. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wird das für Anfang 2025 angekündigte hydrologische Gutachten des Landesamts für Umwelt über das Schwarze Moor in der bayerischen Rhön veröffentlicht, welche konkreten Maßnahmen leitet die Staatsregierung aus dem Gutachten ab und wann werden diese umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das hydrologische Gutachten und ein Vegetationsgutachten wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) zur bestmöglichen Unterstützung der örtlichen Behörden für den Erhalt des Schwarzen Moores in Auftrag gegeben und sind zwischenzeitlich fertiggestellt worden. Die Unterlagen liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vor und werden derzeit bewertet. Auf ihrer Basis wird das gemeinsam aufgelegte und teilweise bereits durchgeführte Maßnahmenpaket weiterentwickelt und zusammen mit den örtlichen Behörden das weitere Vorgehen festgelegt. Die Gutachten werden der Öffentlichkeit dann zeitnah zur Verfügung gestellt.

40. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nach der aufdeckenden Recherche von Correctiv zum Thema illegale Gips-Verbringung nach Tschechien durch ein bayerisches Unternehmen⁹ frage ich die Staatsregierung, ist das Unternehmen ████████ den Behörden bekannt (wenn ja, bitte Nennung seit wann und ob dieses auch staatliche Förderungen bekam/bekommt), was wurde und wird gegen die illegale Gips-Verbringung getan und wird die Gewerbeerlaubnis des Unternehmens ████████ aufgrund der Enthüllungen entzogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das in der Anfrage zum Plenum thematisierte Unternehmen wird sowohl im Text der Anfrage als auch in der in Bezug genommenen Berichterstattung von CORRECTIV lediglich anonymisiert als „██████“ bzw. „██████“ genannt. Eine Beantwortung der Fragebestandteile, ob das Unternehmen den Behörden bekannt ist, ob es staatliche Förderungen bekam bzw. bekommt und ob dem Unternehmen die Gewerbeerlaubnis entzogen wird, wäre daher spekulativ und kann aus diesem Grund nicht erfolgen.

Grundsätzlich kann zur grenzüberschreitenden Verbringung von Gipsabfällen (grün gelisteter Abfall) mitgeteilt werden, dass hierfür europarechtlich die vorherige Durchführung eines Notifizierungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sieht im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Recycling von Gipsabfällen höherwertig als deren Verfüllung an. Die Verfüllung stellt unter Beachtung der Abfallhierarchie eine dem Recycling nachgeordnete Verwertungsmaßnahme dar.

Die zuständigen Überwachungsbehörden können zur Durchsetzung der Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) die erforderlichen Anordnungen erlassen und beispielsweise im Rahmen von Transportkontrollen bei Verbringungen grün gelisteter Abfälle (kein schriftliches Notifizierungsverfahren im Vorfeld erforderlich), die die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie nicht beachten oder bei der die tatsächlich im Bestimmungsstaat vorgesehene Verwertung der Abfälle sonst nicht ordnungsgemäß und schadlos ist, untersagen (Art. 49 der EU-Abfallverbringungsverordnung). Die zuständigen Überwachungsbehörden arbeiten zur Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen bilateral und multilateral mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen (§ 12 AbfVerbrG).

⁹ die Berichterstattung findet sich hier: <https://correctiv.org/aktuelles/europa-aktuelles/2025/11/17/weisses-gold-verscharrt-statt-recycelt/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

41. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen konkreten Gründen der „Digitale Waldlehrpfad“ in Gern/Eggenfelden derzeit nicht genutzt werden kann, welche Maßnahmen zur Wiederaufnahme und nachhaltigen Fortführung dieses wichtigen Projekts ergriffen werden und ob es in Bayern vergleichbare Projekte gibt, die ebenfalls eingestellt oder in ihrer Nutzung eingeschränkt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Eigentümerin und Trägerin des digitalen Waldlehrpfades im Bürgerwald Eggenfelden ist die Stadt Eggenfelden. Der Lehrpfad besteht aus drei Ebenen. Analog sowie mit QR-Codes ist er weiterhin nutzbar.

Für die Augmented Reality (AR)-Ebene werden Bildschirme benötigt, deren Verleih die Stadt Eggenfelden als Eigentümerin aus eigenem Ermessen eingestellt hat. Etwasige Maßnahmenplanungen der Stadt zur AR-Ebene sind hier nicht bekannt. Vergleichbare Projekte, die eingestellt oder in ihrer Nutzung eingeschränkt wurden, sind hier ebenfalls nicht bekannt.

42. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum befindet sich die Homepage zur Erfassung der Sichtungen der Vespa Velutina im selbsternannten Digitalland Bayern auf einem völlig veralteten Stand der Technik, wie sieht der konkrete Zeitplan zur Neugestaltung der Seite inklusive der Einbeziehung von KI aus und gibt es weitere Service-Webpages von Landesanstalten des Freistaates, die im kommenden Jahr auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die bestehende Plattform www.beewarned.de¹⁰ arbeitet stabil und zuverlässig, aktuelle Einschränkungen bestehen nicht. Gleichwohl schauen wir bereits jetzt voraus und berücksichtigen die erwartbar steigende Zahl an Meldungen zur Vespa velutina.

Um dieser Entwicklung frühzeitig zu begegnen und insbesondere die Unterstützung bei der Vorselektion zu verbessern, wird eine Modernisierung der Plattform im Rahmen des Aktionsplans angestrebt. Damit soll die Leistungsfähigkeit des Systems langfristig gesichert und gleichzeitig an zukünftige Anforderungen angepasst werden.

Grundsätzlich ist es eine Daueraufgabe, die Internetangebote der Landesanstalten des Freistaates fortlaufend an aktuelle Rahmenbedingungen anzupassen und auf den Stand der Technik zu bringen.

¹⁰ <https://www.beewarned.de/#openModal>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

43. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich anlässlich der Ausführungen der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf in der 63. Sitzung des Landtags zur Personalausstattung im bayerischen Maßregelvollzug der aktuelle Stand der Ist- und Sollbeschäftigung in allen bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen darstellt, aufgeschlüsselt nach Einrichtung, Berufsgruppe und gegebenenfalls relevanten Vollzeitäquivalenten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die gestellte Frage kann in dieser Form nicht beantwortet werden, da für den Maßregelvollzug die Bezirke bzw. Dritte (vgl. Art. 45, 46 Bayerische Maßregelvollzugsgesetz) zuständig sind. Die Personalhoheit liegt beim jeweiligen Träger. Zudem sieht das geltende Finanzierungssystem keine einheitlichen Sollstellen vor.

Nach den Unterlagen der Fachaufsicht, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (Auswertung der von den Trägern übermittelten Jahresabschlussunterlagen 2024 inkl. der entsprechenden Stellenübersichten) ergibt sich kein Hinweis auf einen strukturellen Personalmangel im bayerischen Maßregelvollzug. Die Einrichtungen verfügen über eine stabile und bedarfsgerechte Personalabdeckung.

Offene Stellen bewegen sich im üblichen, kurzfristigen Schwankungsbereich und beeinträchtigen den Betrieb der Einrichtungen nicht.

44. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder zum Kabinettsbeschluss über den Doppelhaushalt 2026/2027 am 11.11.2025 verkündete: „Allein 60 Mrd. Euro geben wir im Bereich Bildung aus, denn Kinder sind unsere Zukunft. Dafür investieren wir künftig alle Mittel des Familiengelds direkt ins System. Insgesamt schaffen wir so 150 000 neue Plätze bei Kitas sowie 1 500 neue Lehrerstellen bei Schulen.“¹¹ und den Ausspruch tat „Betreuungsplatz vor Direktzahlung“, jedoch Staatsministerin Ulrike Scharf darauf hinwies, dass mit den eingesparten Mitteln durch das gestrichene Familiengeld kein einziger neuer Platz finanziert werde, sondern es dafür einen extra Topf im Haushalt gebe, frage ich die Staatsregierung, auf welche Summe sich nach der Streichung des Familien- und Krippengeldes die zusätzlichen finanziellen Mittel für die Betriebskostenförderung der Kitas in 2026/2027 (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahr) nach den Plänen der Staatsregierung, in Relation zur Förderung durch die Staatsregierung im Jahr 2025, belaufen werden, nach welcher Methodik diese Mittel an die derzeit 10 800 Kitas in Bayern verteilt werden und wie gewährleistet wird, dass der Freistaat wie durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsministerin Ulrike Scharf in Augsburg verkündet¹² die Kosten der Reform alleine trägt und keine Beteiligung der Kommunen angesichts deren angespannter Finanzlage erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Unter Berücksichtigung von Übergangskosten für die Abfinanzierung des Familien- und Krippengelds stehen im Doppelhaushalt 2026/2027 nach aktueller Planung insgesamt rund 781,6 Mio. Euro zur Verfügung, welche in die Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen fließen sollen. Im Endausbau stehen unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsansatzes für das Familien- und Krippengeld jährlich rd. 793,8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Haushaltsansatz für die staatliche Betriebskostenförderung (Kap. 10 07 / Titel 633 89) beträgt im Jahr 2025 2,692 Mrd. Euro. Als Sofortmaßnahme werden die Träger und Kommunen im Jahr 2026 über einen deutlichen Aufwuchs beim Qualitätsbonus entlastet. Hierfür stehen im Jahr 2026 280 Mio. Euro bereit. Über die weitere Mittelverwendung wird im Rahmen der BayKiBiG-Reform (BayKiBiG = Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) entschieden, die ab 2027 in Kraft treten soll. Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen ist nicht vorgesehen. Beim Qualitätsbonus handelt es sich bereits bisher um einen einseitig staatlichen Aufschlag auf den Basiswert.

¹¹ <https://www.csu.de/aktuell/meldungen/november-2025/soeder-investieren-konsolidieren-reformieren/>

¹² <https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2510-304.php>

45. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat die interministerielle Arbeitsgruppe, die im Zuge tragischer Gewalttaten psychisch erkrankter Menschen in mehreren deutschen Städten gegründet wurde, erarbeitet, wie genau werden sie umgesetzt, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung nach dem Urteil gegen einen Ermittlungsbeamten im Fall des späteren Attentäters in Aschaffenburg um die Sicherheit zu erhöhen (das Amtsgericht Alzenau hatte am 28.10.2025 einen Polizeibeamten zu einer Haftstrafe von fünf Monaten verurteilt – wegen Strafvereitelung im Amt)?¹³

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Nach der schrecklichen Tat von Aschaffenburg wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe zum BayPsychKHG (IMAG BayPsychKHG – Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz) unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingerichtet. Ziel ist es, geeignete Maßnahmen zu erarbeiten, um die mögliche Gefahr, die von einer kleinen Gruppe psychisch Kranker ausgehen kann, zu reduzieren.

Die Thematik ist vielschichtig und komplex und bedarf einer umfassenden inhaltlichen und v. a. differenzierten Aufarbeitung. Dabei müssen unnötige Stigmatisierungen vermieden werden, ohne jedoch die Gefahr, die von der betroffenen kleinen Gruppe ausgehen kann, zu negieren oder zu verharmlosen. Diesen Auftrag im Spannungsfeld zwischen Sicherheit der Gesellschaft und den Freiheitsrechten psychisch kranker Menschen nimmt die Arbeitsgruppe sehr ernst.

Die IMAG BayPsychKHG arbeitet in drei Blöcken. In Block 1 hat sich die IMAG BayPsychKHG mit Anpassungen im Unterbringungsteil für Personen, die (auch) wegen Fremdgefährdung untergebracht sind, beschäftigt. Dabei wurde insbesondere untersucht, inwieweit der bestehende Rechtsrahmen aktuell ausgeschöpft wird, wie etwaige Vollzugsdefizite beseitigt werden können und ob und ggf. wo es gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt (Zwischenbericht am Jahresende).

Block 2 wird sich ab Anfang 2026 mit der möglichen Einführung eines ordnungspolitischen Instrumentariums (sog. Werkzeugkoffer) jenseits bzw. im Vorfeld oder Nachgang der freiheitsentziehenden Unterbringung beschäftigen. In diesem Zusammenhang wird es darum gehen, mit welchen Maßnahmen im Vorfeld einer etwaigen Unterbringung und insbesondere im Nachgang dazu die betroffene Personengruppe intensiver und engmaschiger behandelt und betreut werden und dadurch die Sicherheit erhöht werden kann.

In Block 3 wird es um die Analyse und ggf. Verbesserung der Versorgung für besonders vulnerable Personengruppen gehen ausgehend von der Prämisse, dass bei krankheitsbedingter Gefährlichkeit eine bestmögliche Behandlung den größten Schutz bietet.

¹³ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/messerangriff-in-aschaffenburg-urteil-gegen-polizisten,V0upR6V>

Zudem war unmittelbar nach der Tat von Aschaffenburg die Fachaufsicht beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug beauftragt worden, die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zum BayPsychKH unter dem Punkt „Notwendige Gefährdungseinschätzung“ zu überarbeiten. Nunmehr ist neben der bereits zuvor erforderlichen Angabe, ob weiter eine Fremdgefährdung besteht, diese auch zu konkretisieren, durch Angabe der etwaigen gefährdeten Schutzgüter, der etwaigen Fremdgefahr, weiterer Risikofaktoren und hinsichtlich des Bedarfs einer Gefährderansprache durch die Polizei.

Aus § 163 Strafprozessordnung ergibt sich das sogenannte Legalitätsprinzip. Es bezeichnet die Verpflichtung der Polizei, sämtliche Straftaten zu verfolgen, die ihr bekannt werden. Die Verfolgung oder Nicht-Verfolgung von Straftaten liegt also nicht im Ermessen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Diese unbedingte Verpflichtung ist ein wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur in Bayern und ist für das Handeln der Polizei und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Polizei von großer Bedeutung. Verletzungen des Legalitätsprinzips werden nicht geduldet. Der vorliegende Fall zeigt, wie konsequent bei Bekanntwerden bei der Aufklärung vorgegangen wird. Das Legalitätsprinzip wird in der Polizeiausbildung von Beginn an vermittelt und ist auch stets Gegenstand der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte.

46. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie beurteilt die Staatsregierung die Empfehlung der Amtschefkonferenz der 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz, dass Essenslieferdienste wie Lieferando und Uber Eats ihre Beschäftigten zukünftig direkt anstellen sollen, wird sie einen entsprechenden Vorstoß aus den Ländern Berlin und Hamburg bei der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder unterstützen und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) findet am 26. und 27. November 2025 statt. Die Amtschefkonferenz dient der Vorbereitung der ASMK, ihre Empfehlungen werden nicht veröffentlicht. Auf der ASMK wird der Vorstoß Berlins und Hamburgs diskutiert, wobei es den Ministerinnen und Ministern und Senatorinnen und Senatoren selbstverständlich freisteht, Änderungen am Beschlusstext vorzunehmen. Eine Beurteilung der Empfehlung der Amtschefkonferenz ist vor diesem Hintergrund aktuell nicht angebracht.

Generell sieht die Staatsregierung die Forderung nach einem Direktanstellungsgebot kritisch. Ein Direktanstellungsgebot bedeutet einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte freie unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers, Arbeiten mit eigenen Arbeitnehmern oder mit Fremdpersonal zu erledigen. Die Verfassungskonformität eines Direktanstellungsgebots wäre daher äußerst sorgfältig zu prüfen. Außerdem sollte die anstehende Umsetzung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit abgewartet werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die plattformbasierten Lieferdienste im Übrigen aktuell anderweitig in den Blick genommen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung hat der Bundestag am 13. November 2025 beschlossen, die plattformbasierten Lieferdienste in den Branchenkatalog des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 28a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmen. Folge ist eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren für Beschäftigte und eine Sofortmeldepflicht für Arbeitgeber. Zu den plattformbasierten Lieferdiensten gehören laut Gesetzesbegründung Plattformbetreiber, die die Lieferung von Dritten bereitgestellter Waren, beispielsweise Essen, organisieren sowie Subunternehmen, die für einen Plattformbetreiber entsprechende Lieferungen durchführen oder organisieren (BT-Drs. 21/2670, S. 87).

47. Abgeordnete
Julia Post
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sollen nach den Haushaltsplanungen der Staatsregierung die von Staatsministerin Ulrike Scharf erwähnten finanziellen Mittel sein, die zusätzlich zu den Mitteln aus der Streichung des Familiengeldes in einem extra Topf für die, durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten 150 000 neuen Kita-Plätze eingestellt werden sollen (bitte aufschlüsseln nach Haushaltsjahren 2026 und 2027), mit welchen finanziellen Mitteln soll nach den jetzigen Planungen der Staatsregierung ab dem kommenden Jahr die Förderung der Teamkräfte finanziert werden und wie wird sichergestellt, dass die Investition der Mittel aus der Streichung des Familiengeldes ins Kita-System so zielgerichtet erfolgt, dass tatsächlich wie Ministerpräsident Dr. Markus Söder es ausdrückt, der Gefahr vorgebeugt wird, dass Kitas wegen zu hoher Betriebskosten aufgeben müssen¹⁴, wenn der Staatsregierung bisher keine Zahlen dazu vorliegen, wie die einzelnen Kitas wirtschaftlich aufgestellt sind und die Auskunft der Staatsregierung ist, dass die Höhe der Personalkosten sowie der weiteren Betriebskosten und damit die Auskömmlichkeit der gesetzlichen Förderung von vielen Faktoren abhängt, sodass pauschale Aussagen dazu nicht möglich seien (vgl. Schriftliche Anfrage (Drs. 19/6665) der Abgeordneten Julia Post betreffend „Chef-Sache: Kita Krise Bayern I“)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Ausbau von Kita-Plätzen erfolgt bedarfsgerecht. Den Kommunen steht hierfür die Förderung nach Art. 10 BayFAG (Bayerisches Finanzausgleichgesetz) zur Verfügung. Künftig sollen Bauinvestitionen hier besonders gefördert werden. Daher sollen Kommunen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 10 Prozent als Zuschlag auf die Fördersumme erhalten. Hierfür werden nach Information des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bereits im Jahr 2026 für die kommenden vier Jahre zusätzliche Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für Investitionen bereitgestellt.

Für das Jahr 2026 stehen zur Refinanzierung der Teamkräfteförderung weiterhin Bundesmittel nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) in Höhe von rund 245 Mio. Euro zur Verfügung. Als Sofortmaßnahme werden zudem alle Träger und Kommunen im Jahr 2026 über einen deutlichen Aufwuchs beim Qualitätsbonus entlastet. Hierfür stehen im Jahr 2026 280 Mio. Euro bereit.

Ab dem Jahr 2027 ist eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geplant. Der Gesetzentwurf dazu befindet sich aktuell in Erarbeitung.

¹⁴ <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/spar-haus-halt-soeder-setzt-rotstift-bei-kinderstartgeld-und-beamtensalaer-an.html#topPosition>

48. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)
- Nachdem die Staatsregierung am 11.11.2025 überraschend verkündet hat, das geplante Kinderstartgeld nicht einzuführen und stattdessen die frei werdenden Mittel in die Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen zu investieren, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Einsparungen durch den Verzicht auf das Kinderstartgeld, das Familien- und das Krippengeld für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030 entstehen (bitte jährliche Beträge sowie die Gesamtsumme bis 2030 aufgeschlüsselt angeben), mit welchen Annahmen zur Betriebskostenentwicklung der Kindertageseinrichtungen die Staatsregierung bei ihrer Entscheidung zur „Umschichtung“ der Mittel gearbeitet hat (bitte die Höhe der derzeitigen staatlichen Betriebskostenförderung für 2025 in absoluten Zahlen ausweisen sowie die angenommene oder geplante Entwicklung der staatlichen Betriebskostenförderung für die Jahre 2026 bis 2030 mit den entsprechenden absoluten Beträgen pro Jahr darlegen) und wie sich die prozentuale Aufteilung der Betriebskostenfinanzierung zwischen Freistaat und Kommunen durch diese Entscheidung verändert (bitte die bisherige prozentuale Aufteilung für 2025 sowie die künftig erwartete prozentuale Aufteilung für die Jahre 2026 bis 2030 darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Unter Berücksichtigung von Übergangskosten für die Abfinanzierung des Familien- und Krippengelds stehen für den Doppelhaushalt 2026/2027 nach aktueller Planung der Staatsregierung insgesamt rund 781,6 Mio. Euro mehr für die Betriebskostenfinanzierung zur Verfügung. Im Endausbau stehen unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsansatzes für das Familien- und Krippengeld jährlich rd. 793,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz für die staatliche Betriebskostenförderung nach Kap. 10 07 Tit. 633 98 beläuft sich für das Jahr 2025 auf 2,692 Mrd. Euro. Als Sofortmaßnahme werden die Träger und Kommunen im Jahr 2026 über einen deutlichen Aufwuchs beim Qualitätsbonus entlastet. Hierfür stehen im Jahr 2026 280 Mio. Euro bereit. Für die weitere Entwicklung verweisen wir auf den in Kürze veröffentlichten Entwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027.

Zur jeweils konkreten prozentualen Aufteilung der Betriebskostenförderung zwischen Freistaat und Kommunen liegen keine formalen Auswertungen vor. Die konkrete Aufteilung hängt insbesondere davon ab, in welcher Höhe die Kommunen jeweils die Kindertagesbetreuung neben der gesetzlichen Förderung mit freiwilligen Leistungen unterstützen. Durch die geplante einseitige Erhöhung der staatlichen Betriebskostenfinanzierung wird jedoch der prozentuale Anteil des Freistaates erkennbar steigen.

49. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anfragen von Menschen mit Behinderung in Bayern liegen vor, die ihre Assistenzhunde derzeit nicht prüfen lassen können, weil seit April 2024 bundesweit keine Zertifizierungsstelle für Ausbildungsstätten mehr existiert, welche Initiativen die Staatsregierung auf Bundesebene plant, um diese Blockade zu beenden und ob der Freistaat Bayern übergangsweise eine eigene Härtefallregelung schaffen kann, damit nachweislich qualifiziert ausgebildete Assistenzhunde gemäß § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Wie viele Menschen mit Behinderung in Bayern ihre Assistenzhunde derzeit nicht prüfen lassen können, sind weder der Staatsregierung noch dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als zuständige Landesbehörde bekannt.

Beim ZBFS liegen derzeit zwölf Anträge vor, die nach aktueller Gesetzeslage nicht durch die Landesbehörde anerkannt werden dürfen (§ 12e Abs. 3 Nr. 4b Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Eine Initiative der Staatsregierung auf Bundesebene ist nicht nötig, da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Hochdruck daran arbeitet, die notwendigen Strukturen für die Zertifizierung der Assistenzhunde zu schaffen. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG) sollen Übergangsregelungen geschaffen werden, um die Qualitätsanforderungen an Assistenzhunde sicherzustellen und die Verwaltungsverfahren zur Zertifizierung zu vereinfachen.

Geplante Fortführung der Übergangsregelungen bzgl. der Zertifizierung von Assistenzhunden:

- Nach § 20 BGG soll übergangsweise eine Zertifizierung von Assistenzhunden ermöglicht werden, deren Ausbildung in nicht zugelassenen Ausbildungsstätten abgeschlossen wurde, wenn diese die Qualitätsanforderungen der Assistenzhundeverordnung erfüllen.
- Nach § 12e Abs. 3 Nr. 4b BGG soll die Prüfungsfrist für Anerkennungen durch die zuständigen Landesstellen noch einmal verlängert werden bis zum 30. November 2026.
- Damit können die zuständigen Landesstellen ab Inkrafttreten des Gesetzes wieder die Ausbildungen von Assistenzhunden anerkennen, die bis zum 30. November 2026 erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden. Denn aktuell konnten die zuständigen Landesstellen nur noch die Ausbildungen von Assistenzhunden anerkennen, die vor dem 1. Juli 2023 aufgenommen und bis zum 30. Juni 2024 erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des BGG soll am 17. Dezember 2025 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

In Art. 3 BGGÄndG ist geregelt, dass die o. g. Vorschriften bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Schaffung einer eigenen Härtefallregelung für den Freistaat ist nicht möglich, da es sich um Bundesrecht handelt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt damit ausschließlich beim Bund. Die Verordnungsermächtigung nach § 12I BGG ermächtigt nur das BMAS zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

50. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Notwendigkeit einer Kofinanzierung zur Umsetzung von Modellvorhaben gemäß § 123 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) (bitte auch auf die Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtfördersumme eingehen), welche Modellvorhaben nach § 123 SGB XI wurden bisher im Freistaat beantragt und bewilligt (bitte auf Projekt, Landkreis sowie auf die Fördersumme eingehen) und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher unternommen, um über die Möglichkeit der Fördermöglichkeiten zu informieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Entscheidung, eine Kofinanzierung bei den Modellvorhaben nach § 123 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorzusehen, wurde vom Bundesgesetzgeber im SGB XI getroffen. Im Zuge dieser Entscheidung waren die Bundesländer auch bei der Erstellung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 Abs. 3 SGB XI eingebunden und konnten wichtige Impulse für eine gelingende Umsetzung setzen. Für Bayern stehen nach dem Königsteiner Schlüssel jährlich ca. 4,69 Mio. Euro zur Verfügung. Die Kofinanzierung dieser Modellprojekte aus Landesmitteln ist sichergestellt.

Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sind nahezu deckungsgleich mit dem bayerischen Förderprogramm „Gute Pflege in Bayern – GutePflegeFör“. Daher sollen die Modellvorhaben in Bayern über dieses Programm beworben und abgewickelt werden. Hierdurch wird unnötige Bürokratie vermieden. Die zusätzlichen Bundesmittel ermöglichen es, noch mehr Projekte umzusetzen, die zukunftsfähige pflegerische Versorgungsstrukturen in Bayern schaffen und stärken.

Zum jetzigen Zeitpunkt wurden im Freistaat noch keine Modellvorhaben nach § 123 SGB XI über die in der GutePflegeFör geregelten Fördertatbestände hinaus umgesetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

51. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, vor dem Hintergrund der wachsenden Nutzung von KI-Anwendungen in der bayerischen Verwaltung, welche Maßnahmen sie ergreift, um die Datensouveränität des Freistaates zu gewährleisten und den Abfluss sensibler Bürgerdaten an ausländische Anbieter zu verhindern, ob staatliche und kommunale Stellen derzeit KI-Dienste wie ChatGPT oder andere ausländische Anwendungen sowie externe Server- oder Cloudlösungen nutzen und hierzu verbindliche Dienstanweisungen samt Sanktionsregelungen bestehen und wie viele Fälle bekannt sind, in denen dennoch nicht zugelassene KI-Anbieter verwendet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die „Digitale Souveränität“ ist ein herausforderndes Themenfeld im Umfeld zahlreicher beteiligter Stakeholder, d. h. insbesondere der beteiligten Länder, Organisationen und auch der Gesellschaft insgesamt.

Gesetzlich geregelt ist in Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (BayDiG), dass die eigenständige digitale Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit als Synonym für digitale Souveränität des Freistaates durch geeignete Maßnahmen zu sichern ist sowie hierzu staatliche Rechenzentren und staatlich verfügbare Netze, geeignete Cloud-Dienste und weitere geeignete Technologien und Anwendungen vorgehalten werden. Die Thematik wird ergänzend im Digitalplan Bayern ausgeführt.¹⁵ Für weitere Ausführungen zur staatlichen IT-Organisation wird insoweit auf Art. 39 ff. BayDiG verwiesen.

Zu entsprechenden KI-Fragestellungen existiert zudem eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe KI, die für einen verantwortungsbewussten und rechts-sicheren KI-Einsatz durch das Verwaltungspersonal Sorge trägt.

Zu weiteren Details insbesondere der Einbeziehung der kommunalen Ebene (unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung) wird auf die entsprechenden Informationen unter www.stmfh.bayern.de¹⁶ hingewiesen.

¹⁵ vgl. https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2025/06/Digitalplan_Text_Langfassung_PDF.pdf

¹⁶ <https://www.stmfh.bayern.de/digitalisierung/ki/>

52. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen finanziellen Zuwendungen durch Bund und Freistaat können die sechs ausgewählten bayerischen Modellkommunen jeweils rechnen, wer entscheidet vor Ort über die jeweilige Verwendung dieser Mittel und welche nachhaltigen Verbesserungen bei der Verwaltungsdigitalisierung verbleiben jeweils dauerhaft bei den sechs Modellkommunen (bitte jeweils auf Hardware, Software und Personal eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Bayern wurde – gemeinsam mit Hessen – vom Bund als Pilotregion ausgewählt. Ziel der Kooperation ist es, das Angebot an digitalisierten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Deutschland signifikant zu steigern und die entwickelten eFÄ-Onlinedienste in die Fläche zu bringen (flächendeckender Roll-Out). In den sechs Pilotkommunen Bayerns wurden dazu in Workshops Herausforderungen und Erfolgsfaktoren erhoben und diskutiert. Die Erkenntnisse werden in den nächsten Wochen in einen Leitfaden als nachnutzbare Blaupause einfließen, um die Flächendeckung in ganz Deutschland in den nächsten zwei Jahren signifikant zu verbessern. Primär steht somit im Fokus, dass Kommunen in Deutschland von der erfolgreichen Verwaltungsdigitalisierung in Bayern lernen können.

Die Maßnahmen des Bundes zielen nicht darauf, die Modellkommunen oder die Pilotregionen finanziell durch den Bund und/oder den Freistaat zu fördern. Damit erledigen sich auch die Folgefragen.